



TOP 30 DER TAGESORDNUNG

BEARBEITERBETEILIGUNG

Mitgliederversammlung 2023

AUFTRAG: REFORM DER BEARBEITERBETEILIGUNG

Eine **Arbeitsgemeinschaft** (AG) aus Mitgliedern von Aufsichtsrat und Schätzungscommission hat im Auftrag der Mitgliederversammlung seit 2021 eine Neuregelung der Beteiligung von Bearbeitern geschützter Werke an der Verteilung (einschließlich der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke) erarbeitet. Grundzüge der beabsichtigten Neuregelung wurden in der Mitgliederversammlung 2022 vorgestellt.

Zielsetzung

- stärkere **Gleichbehandlung** aller Arten von Bearbeitungen
- grundsätzliche **Berücksichtigung** aller Arten von Bearbeitungen **bei der Verteilung**
- Berücksichtigung der **besonderen Situation der Bearbeiter**



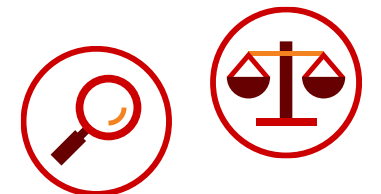
HINTERGRUND

- Historisch gewachsene Differenzierungen im Regelwerk führen je **nach Art der Bearbeitung** zu **deutlichen Unterschieden** bei der **Beteiligung von Musik- und Textbearbeitern geschützter Werke**:

Beteiligung in...	Musik: Spezialbearbeiter	Musik: Sonstige Bearbeiter	Text: Spezialtextdichter
AR-Sparten des Verteilungsplans	(-)	✓	✓
VR-Sparten des Verteilungsplans	(-)	(-)	✓
Schätzungsverfahren der Bearbeiter	✓	(-)	(-)

- Das **Schätzungsverfahren der Bearbeiter** dient seit den 1950er Jahren als **Ausgleich** dafür, dass **Spezialbearbeitungen** (im Auftrag erstellte vollständige Bearbeitung eines vorbestehenden geschützten Werkes für Tonträger-, Rundfunk- oder Internetnutzungen) **im Verteilungsplan nicht berücksichtigt** werden.
- Die **Finanzierung** der Schätzung erfolgt über Mittel für soziale und kulturelle Zwecke und 0,4% Abzug beim Aufkommen der Komponisten in den Sparten R, FS und M („Bearbeiterabzug“)

➔ **Reformbedarf** unter den Gesichtspunkten **Transparenz und Gleichbehandlung**



ANTRAG: REFORM DER BEARBEITERBETEILIGUNG



- **Beteiligung von Musikbearbeitern im Vervielfältigungsrecht (VR)**
 - Beteiligung von Musikbearbeitern im VR im Wege eines **Zuschlagverfahrens**
 - 50% auf das Aufkommen in den korrespondierenden Sparten der öffentlichen Wiedergabe
 - Im **Nutzungsbereich Online** erfolgt der Zuschlag technisch bedingt **auf Antrag**
 - Benötigte Mittel werden aus den unverteilbaren Beträgen (§ 30 Abs. 3 VP) bereitgestellt
- **Auslaufen des Schätzungsverfahrens**
 - Letztmalige Durchführung für das Geschäftsjahr 2022 im Kalenderjahr 2023
 - Wegfall des „Bearbeiterabzugs“ in den Sparten R, FS und M in Höhe von 0,4% des auf die Komponisten entfallenden Verteilungsaufkommens
 - Bisher für das Schätzungsverfahren verwendete kulturelle und soziale Mittel fließen der Finanzierung der übrigen sozialen und kulturellen Förderung zu (Wertung, Alterssicherung, Sozialkasse)
- **Einrichtung einer „Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung“**
 - Ziel: Stärkung der Position der Bearbeiter von GEMA-Originalwerken durch Beteiligung an den Ausschüttungen bei wirtschaftlich bedeutsamen Bearbeitungen mit marktrelevanter Zugkraft
 - Gilt für schutzfähige und genehmigte Bearbeitungen, die ab dem 01.01.2023 angemeldet werden

ANTRAG: AUSGLEICHSMAßNAHMEN FÜR WEGFALL DER SCHÄTZUNG



- **Befristete Ausgleichszahlungen an Spezialbearbeiter**
 - Zur Abfederung sozialer Härten wird für die Geschäftsjahre 2023-2025 ein Ausgleichsfonds bereitgestellt zum **Ausgleich von**
 - im Schätzungsverfahren der Bearbeiter erworbenen **Wertungspunkten** durch befristete pauschale Vergütung im Wertungsverfahren U
 - **Härtefällen** im Bereich der sogenannten „**Zweitschätzung**“ für die wiederholte Berücksichtigung von Spezialbearbeitungen für Industrietonträger
 - Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich um 1/3 reduziert.
- **Übertragung erworbener Wertungspunkte aus dem Schätzungsverfahren der Bearbeiter**
 - Erhalt von Elementen der kulturellen Förderung durch anteilige **Berücksichtigung erworbener Wertungspunkte** im Wertungsverfahren U
 - Übertragung soll in der Regel zu 1/4 erfolgen, Wertungsausschuss und Schätzungskommission prüfen im Einzelfall in Würdigung des Gesamtschaffens eine davon abweichende Punktübertragung

